



Regionaler
Planungsverband München
Uhlandstr. 5
80336 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 24.2			
Tel. (089) 21 76 - 2752	Fax (089) 21 76 - 40-2752	Zimmer 4417	München, 01.02.06
Ihr/e Ansprechpartner/in: Gerhard Winter Gerhard.winter@reg-ob.bayern.de			

**Fortschreibung des Regionalplans München
B II 6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung
B II 6.3.1 Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck
hier: Ausnahmen von den Nutzungskriterien in den Lärmschutzzonen in der Stadt Fürstenfeldbruck**

Der Regionsbeauftragte für die Region München gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München zu o.g. Vorhaben folgende gutachtliche Äußerung ab:

Anlage: Zwanzigste Änderung des Regionalplans München mit Karte 2u „Siedlung und Versorgung“, Ausnahmen von den Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung – Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck Tektur 1

Auswertungsbericht des Anhörverfahrens

1. Zusammenfassender Stand des Verfahrens

In den Lärmschutzbereichen der Flughäfen Fürstenfeldbruck, Lechfeld, Oberpfaffenhofen und München sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Kriterien für die noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt (LEP B V 6.4.1). Diese Nutzungskriterien sind in den Regionalplan München (RP 14) übernommen (RP 14 B II 6.2). Von diesen Nutzungskriterien kann nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden und zwar, wenn andernfalls die organische Entwicklung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet wäre (LEP Begründung zu B V 6.4.1 und 6.4.2). Der Regionalplan München enthält bereits eine Reihe von Ausnahmen, darunter 2 Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen in der Stadt Fürstenfeldbruck (RP 14 B II 6.3.1).

Mit Schreiben vom 08.09.05 beantragte die Stadt Fürstenfeldbruck für „Puch-Nord“, „Puch-Zur Kaisersäule“ und „Puch Klosteranger“ die Festsetzung weiterer Ausnahmen von den vorgegebenen Nutzungskriterien im Regionalplan.

Da es sich bei der beantragten Änderungsfläche „Puch Klosteranger“ (0,8 ha in Zone Ci) im regionalplanerischen Sinne um einen Baulückenschluss handelt und eine Abrundung vorhandener Bebauung zur Baulückenschließung in Zone Ci zulässig ist, kann auf eine Regionalplan-Änderung hier verzichtet werden.

Für „Puch-Nord“ (1,8 ha überwiegend in Zone Ci) und „Puch-Zur Kaisersäule“ (1,1 ha in Zone Ci) folgte der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München der Empfehlung des Geschäftsführers und des Regionsbeauftragten und billigte mit Beschluss vom 27.09.05 den Fortschreibungsentwurf des Regionalplans mit den beiden Ausnahmegebieten „Puch-Nord“ und „Puch-Zur Kaisersäule“ für die Einleitung eines Anhörverfahrens. Das Anhörverfahren wurde mit Schreiben vom 05.10.05 eingeleitet.

Von den Verbandsmitgliedern wurden die Nachbargemeinden Alling, Emmering, Landsberied, Maisach, Mammendorf, Olching und Schöngeising beteiligt. Als weiteres Verbandsmitglied wurde der Landkreis Fürstenfeldbruck angehört. Des Weiteren wurden die Fachplanungsträger sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Änderung des Regionalplans betroffen sein könnten, um Stellungnahme gebeten.

Aufgrund geänderter Rechtsgrundlage wurde den im Anhörverfahren Beteiligten mit Schreiben vom 24.11.05 ein Umweltbericht nachgereicht und erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig wurde der Fortschreibungsentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in das Internet eingestellt.

Bei der Geschäftsstelle gingen bis zum 01.02.06 23 Stellungnahmen ein. Lediglich die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern sowie die Flughafen München GmbH sprachen sich gegen die beiden Ausnahmen in Puch aus. Die Regierung von Oberbayern, die Handwerkskammer für München und Oberbayern, das Landratsamt Fürstenfeldbruck und die Wehrbereichsverwaltung Süd äußerten zwar keine grundsätzlichen Bedenken, gaben jedoch Anregungen und Hinweise (s.u.).

2. Vorgebrachte Bedenken

2.1 Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern begründete ihre Bedenken mit der beabsichtigten und geplanten zivil-fliegerischen Nachfolgenutzung des (ehemaligen) Militärflugplatzes als Verkehrslandeplatz. Hierfür sei ein Lärmgutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse abgewartet werden sollten. Auch würde mit der anstehenden Änderung des Regionalplans die geplante Nutzung als Verkehrslandeplatz der Klasse I gefährdet.

Kommentar:

Der Regionale Planungsverband München hatte sich im Zuge der Sechzehnten Änderung des Regionalplans München gegen eine Aufstufung oder eine Ausweitung des genehmigten Betriebes des zivil mitbenutzten militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck ausgesprochen. Dieses ursprünglich in Aufstellung befindliche Ziel wurde schließlich von der Verbindlicherklärung des fortgeschriebenen Verkehrskapitels des Regionalplans ausgenommen. Die Beschlusslage im Regionalen Planungsverband München ist, auch nach endgültiger Einstellung des militärischen Flugbetriebes in Fürstenfeldbruck und Zurückstellung o.g. Zieles, unverändert.

Sollte es dennoch, nachdem der militärische Flugbetrieb im Oktober 2003 in Fürstenfeldbruck endgültig eingestellt wurde und die Abgabe des Flugplatzes in das allgemeine Grundvermögen des Bundes und die Entwidmung bevorstehen (Wehrbereichsverwaltung Süd sowie Presseerklärung des BayVGH vom 21.02.05), künftig tatsächlich zu einer zivil-fliegerischen Nachfolgenutzung des (ehemaligen) Militärflugplatzes als Verkehrslandeplatz kommen, würde dies keine neuen in den Regionalplan zu übernehmende Lärmschutzzonen bedingen. Für Verkehrslandeplätze sind bayernweit keine Lärmschutzzonen ausgewiesen (ebenso: Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 23.12.05). D.h. die nun in den Regionalplan aufzunehmenden Ausnahmen von den innerhalb der Lärmschutzzonen geltenden Nutzungskriterien sind Ausnahmen auf Zeit für obsoletere und funktionslos gewordene Lärmschutzkriterien des (ehemaligen) militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck. Spätestens nach offizieller Entwidmung des (ehemaligen) militärischen Flugplatzes sind diese, da ohne rechtliche Grundlage, aus dem Regionalplan zu streichen. Auch eine Nachfolgenutzung des (ehemaligen) militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck als Verkehrslandeplatz würde daran nichts ändern und auch keine neuen Lärmschutzzonen im Regio-

nalplan bedingen. Eventuelle immissionsrechtliche Konsequenzen wären dann auf der Ebene der Bauleitplanung und nicht auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen.

Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs aufgrund der Einwendungen der Industrie- und Handelskammer ist nicht veranlasst.

2.2 Die **Flughafen München GmbH** lehnt eine Regionalplan-Änderung ab, da über die Nachnutzung des (ehemaligen) militärischen Flugplatzes und deren Lärmschutzanforderungen noch nicht entschieden ist.

Kommentar:

Eine zivil-fliegerische Nachfolgenutzung des (ehemaligen) militärischen Flugplatzes als Verkehrslandeplatz würde keine Lärmschutzzonen im Regionalplan bedingen (siehe Kommentar zur Stellungnahme der IHK).

Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs aufgrund der Einwendungen der Flughafen München GmbH ist nicht veranlasst.

3. Anregungen und Hinweise

3.1 Die **Regierung von Oberbayern** weist darauf hin, dass in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren für die geplanten Wohngebiete – insbesondere in den bereits durch die Bundesstrasse B 2 vorbelasteten Bereichen – auf die Verwirklichung von ausreichenden aktiven Schallschutzmaßnahmen zu achten ist.

Kommentar:

Der Hinweis der Regierung von Oberbayern zielt auf die nachfolgenden Bauleitplanverfahren. Hierbei hat die Stadt Fürstenfeldbruck die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen (vgl. insb. §§ 1, 5 und 9 BauGB). In den Bauleitplanverfahren werden die betroffenen Träger öffentlicher Belange – insbesondere auch die Immissionsschutzbehörden – erneut zu beteiligen sein. Ihnen obliegt es zu prüfen, ob ihren Belangen hinreichend Rechnung getragen wird.

Es wird empfohlen, den Hinweis der Regierung von Oberbayern an die Stadt Fürstenfeldbruck weiterzuleiten. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs ist nicht veranlasst.

3.2 Die **Handwerkskammer für München und Oberbayern** empfiehlt, städtebauliche Verträge mit den künftigen Bewohnern abzuschließen, um auf diese Weise spätere Einwände gegen den Fluglärm und somit eine Gefährdung des Standortes Fürstenfeldbruck auszuschließen.

Kommentar:

Auf dem (ehemaligen) Fliegerhorst Fürstenfeldbruck ist der militärische Flugbetrieb zum Oktober 2003 endgültig eingestellt worden. Militärischer Fluglärm findet definitiv nicht mehr statt. Sollte auf dem (ehemaligen) militärischen Flugplatz eine zivil-fliegerische Nachfolgenutzung als Verkehrslandeplatz erfolgen so wären die immissionsrechtlichen Konsequenzen auf der kommunalen Ebene zu berücksichtigen. Die Empfehlung der Handwerkskammer, mit den zukünftigen Bewohnern städtebauliche Verträge abzuschließen, richtet sich deshalb auch ausdrücklich an die Gemeinden im Umfeld des (ehemaligen) militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck.

Der Regionsbeauftragte regt an, den Hinweis der Handwerkskammer an die Stadt Fürstenfeldbruck weiterzuleiten. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs ist nicht veranlasst.

3.3 Aus Sicht des Immissionsschutzes des **Landratsamtes Fürstenfeldbruck** wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Lärmschutzzone Ci die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen ab-

schließen, ein Gesamtschalldämm-Maß von 40 dB aufweisen müssen. Fenster müssen den Anforderungen der Schallschutzklasse 4 (gemäß VDI-Richtlinie 2719) entsprechen.

Kommentar:

Der Hinweis des Immissionsschutzes des Landratsamtes Fürstenfeldbruck ist nicht auf der Ebene Regionalplanung, sondern in den weiteren Verfahren auf der kommunalen Ebene nachzukommen. Gleichwohl wird auch hier darauf hingewiesen, dass die Lärmschutzzone Ci aufgrund der definitiven Einstellung des militärischen Flugbetriebes obsolet ist.

Es wird empfohlen, den Hinweis des Immissionsschutzes des Landratsamtes Fürstenfeldbruck an die Stadt Fürstenfeldbruck weiterzuleiten. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs ist nicht veranlasst.

3.4 Die Wehrbereichsverwaltung Süd weist auf die Vorschriften der §§ 5,6 und 7 FluglärmG hin.

Kommentar:

Die §§ 5, 6 und 7 des FluglärmG von 1971 regeln die Zulässigkeit von Bauvorhaben und Schallschutzanforderungen in den Schutzzonen 1 und 2, deren Festsetzung ebenfalls in diesem Gesetz geregelt ist. Ungeachtet des Novellierungsbedarfs und des längstens eingeleiteten Novellierungsverfahrens o.g. Gesetzes findet militärischer Flugbetrieb in Fürstenfeldbruck definitiv nicht mehr statt. Es gibt keinen militärischen Fluglärm; die Schutzzonen sind daher obsolet (s.o). Daran würde auch eine zivil-fliegerische Nachfolgenutzung als Verkehrslandeplatz (ohne Bauschutzbereich) nichts ändern.

Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung wird zur Kenntnis genommen. Es wird empfohlen, diesen an die Stadt Fürstenfeldbruck weiterzuleiten. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs ist nicht veranlasst.

4. Weiteres Vorgehen und zusammenfassende Bewertung

Dem Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München kann, als Ergebnis des Anhörverfahrens, empfohlen werden, die Aufnahme der Ausnahmegebiete „Puch-Nord“ und „Puch-Zur Kaisersäule“ in den Regionalplan als Zwanzigste Änderung des Regionalplans München zu beschließen und den Verbandsvorsitzenden zu beauftragen, bei der Regierung von Oberbayern die Verbindlicherklärung der Zwanzigsten Änderung des Regionalplans München zu beantragen.

Die im Anhörverfahren immissionsschützerischen Hinweise der Regierung von Oberbayern, der Handwerkskammer für München und Oberbayern, des Landratsamtes Fürstenfeldbruck und der Wehrbereichsverwaltung Süd sollten an die Stadt Fürstenfeldbruck, mit der Bitte um Berücksichtigung, weitergegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Winter